Satzung des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein hat die Aufgabe, junge Menschen und ihre Familien vorrangig in Bezug auf Leistungen des SGB VIII (KJHG), und hier insbesondere Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige zu beraten und sie bei deren Beantragung zu unterstützen.

Insbesondere sollen junge Menschen und ihre Familien Unterstützung erfahren, um Hilfeansprüche zu formulieren, etwaige Leistungsansprüche geltend zu machen und gegebenenfalls durchzusetzen. Darüber hinaus sieht es der Verein als seine Aufgabe, bei Konflikten und Beschwerden der jungen Menschen und ihrer Familien im Rahmen der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen zu vermitteln, dass heißt, gemeinsam mit ihnen sowie mit den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Abhilfe zu schaffen.

- 2. Der Verein wird sich im Sinne von Lobbyarbeit für Familien insbesondere im Rahmen von Bildungsmaßnahmen und Fachtagungen für die Stärkung ihrer Interessen und Mitwirkungsrechte einsetzen.
- 3. Angestrebtes Ziel ist es, mittels einer von den Interessen freier und öffentlicher Träger unabhängigen Beratungsarbeit sowie durch fachöffentliches Engagement auf die Stärkung insbesondere der gesetzlich im SGB VIII (KJHG) verankerten Rechte von jungen Menschen und ihren Familien zur Mitwirkung und Mitgestaltung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Dresden und der gesamten Region hinzuwirken.
- 4. Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein eine unabhängige Beratungseinrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und des Wohlfahrtwesens im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden; Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 2. Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. 2. Die Mitglieder und Fördermitglieder unterstützen den Verein und seine Ziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.
- 3. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied:
- mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- sich vereinsschädigend verhält oder
- grob gegen die Satzung verstößt.

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, ohne dass der Widerspruch den Ausschluss aufschieben würde. Über den Widerspruch entscheidet die

Mitgliederversammlung.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Zur Finanzierung werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- -die Mitgliederversammlung
- -der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Grundzüge der Vereinsarbeit festzulegen,
- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- über den Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zu beschließen und den Vorstand zu entlasten.
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands vorzunehmen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Beitragsordnung festzulegen,
- jährlich zwei neue KassenprüferInnen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein dürfen.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform (§ 126 b BGB) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse/E-Mail.

- 3. Die Tagesordnung der turnusmäßig im ersten Quartal einzuberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
- Bericht der KassenprüferInnen
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei KassenprüferInnen, sofern sie ansteht,

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Ist keines der benannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Veranstaltungsleiter/in.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichtöffentlich tagen.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4. Bei Wahlen ist die/der Bewerber/in gewählt, die/der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Erhält kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt, zu der die beiden BewerberInnen zugelassen werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen

auf sich vereinigt haben.

- 5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
- 6. Für Satzungsänderungen, zur Zweckänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von dreiviertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. § 11 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.
- 7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) umfasst drei Mitglieder. Er setzt sich aus einer/einem ersten Vorsitzenden, einer/einem zweiten Vorsitzenden und einer/einem Schatzmeister/in zusammen. Darüber hinaus können bis zu 6 BeisitzerInnen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1000,00 Euro der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer NachfolgerInnen im Amt. Dies gilt auch für die BeisitzerInnen.
- 4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse stets mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die BeisitzerInnen haben Stimmrecht.
- 6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Dies gilt auch für BeisitzerInnen.
- 8. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam vornehmen.

9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, welche/r die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung der/des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt.
- 2. Die/der Geschäftsführer/in oder die/der mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 13 KassenprüferIn

- 1. Auf der turnusmäßig im ersten Quartal einzuberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei KassenprüferInnen für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
- 2. Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungversammlung am 01. März 2012 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 geändert.